

Landratsamt Weimarer Land



Allgemeine Regelungen

„Parkplatzordnung für den Parkplatz im Innenhof des Landratsamtes,
Teil B / Kurzzeit-Parker“

Stand: 25.09.2018

Parkplatzordnung für den Parkplatz des Landratsamtes, Bahnhofstraße 28 Teil B / Kurzzeit-Parker

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemein
2. Parkgebühren
3. Haftung des Parkplatzes Eigentümers Kreis Weimarer Land
4. Parken des Fahrzeuges
5. Haftung des Parkers
6. Entfernung – Verwertung des Fahrzeuges
7. Gleichstellungsklausel
8. Inkrafttreten

Die Parkplatzordnung / Teil B gilt für Kurzzeit-Parker, die den Parkplatz im Innenhof des Landratsamtes / Bahnhofstraße 28 nutzen.

Mit dem Befahren des Parkplatzes sind die nachfolgenden Regelungen für die Nutzer des Parkplatzes gültig:

1. Allgemein

Mit dem Abstellen des Kraftfahrzeuges kommt ein Vertrag über einen Kfz-Stellplatz zustande. Die nachstehenden Bedingungen werden als Bestandteile des geschlossenen Vertrages anerkannt.

Es dürfen nur zum öffentlichen Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge abgestellt werden.

Der Nutzer ist verpflichtet, die Parkplatzordnung zu beachten. Die Bewachung oder Verwahrung des abgestellten Fahrzeuges oder eine sonstige Tätigkeit, welche über die Stellplatzüberlassung hinausgeht, ist nicht Gegenstand des Vertrages. Der Parkplatzes Eigentümer übernimmt somit keinerlei Obhutspflichten.

2. Parkgebühren

Der Parkplatz ist gebührenpflichtig.

Die Parkgebühren betragen	pro angefangene Stunde 1,00 Euro.
Die Tageshöchstgebühr beträgt	12,00 Euro.

Bei einer Parkdauer von maximal 15 Minuten sind keine Gebühren zu entrichten.

Lieferanten, die Waren für das Landratsamt Weimarer Land anliefern, wird eine kostenfreie Ausfahrt ermöglicht. Sie müssen sich vor der Ausfahrt an der Pforte melden.

Die Parkgebühr ist vor der Ausfahrt am Kassensautomaten (Block A / Hofeingang) zu entrichten. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Dauer der Inanspruchnahme der Stellfläche. Für den Fall des unbefugten Parkens wird das Fahrzeug kostenpflichtig zu Lasten des Parkers abgeschleppt.

Behinderte Personen mit dem Merkzeichen „aG“ und „Bl“ dürfen kostenfrei auf dem Parkplatz parken. Um eine kostenfreie Ausfahrt zu ermöglichen, muss sich der Parker mit seinem Behindertenausweis an der Pforte melden.

Die Parkplätze für Behinderte befinden sich an folgenden vier Standorten:

- am Eingang der Kantine / Block D, (Nr. 116),
- rechts und links neben dem Eingang der Zulassungsstelle / Block C, (Nr. 103, Nr. 102),
- am Hofeingang des Landratsamtes auf der Seite Block B (Nr.10).

Bei Verlust des Parktickets ist die Tageshöchstgebühr von 12,00 Euro zu entrichten. Dieser ist an der Pforte des Landratsamtes zu zahlen.

3. Haftung des Parkplatzes Eigentümers Kreis Weimarer Land

Die Benutzung des Parkplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Der Parkplatzes Eigentümer haftet für alle Schäden, soweit sie nachweislich von ihm verschuldet wurden und vor dem Verlassen des Parkplatzes angezeigt wurden.

4. Parken des Fahrzeuges

Der Parker kann, sofern ihm vom Parkplatzes Eigentümer oder dessen Mitarbeitern kein bestimmter Abstellplatz zugewiesen wird, unter den **freien nicht reservierten Parkplätzen** einen Stellplatz wählen.

Das Parken auf den als reserviert ausgewiesenen Plätzen am Hofeingang im Bereich Block A ist nicht gestattet.

Die Zu- und Ausfahrten zum und vom Parkplatz sind freizuhalten.

Der Parker hat sein Fahrzeug so auf dem markierten Platz abzustellen, dass jederzeit das ungehinderte Ein- und Aussteigen auch auf den benachbarten Stellplätzen möglich ist. Gegebenenfalls hat er einen anderen Stellplatz zu wählen.

Auf den Feuerwehrstellflächen besteht absolutes Halteverbot!

Beachtet der Parker diese Vorschriften nicht, so ist der Parkplatzes Eigentümer berechtigt, falsch abgestellte Fahrzeuge auf Kosten des Parkers abzuschleppen.

Der Parkplatz und seine Einrichtungen sind schonend und sachgemäß zu benutzen. Etwaige Beschädigungen insbesondere an den Laternen und Lampen, werden auf Kosten des Parkers beseitigt.

Bei der Ein- und Ausfahrt hat der Parker die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten. Das abgestellte Fahrzeug ist sorgfältig abzuschließen und verkehrsüblich zu sichern.

5. Haftung des Parkers

Der Parker haftet für alle durch ihn an dem Parkplatz oder gegenüber anderen Parkern verursachten Schäden. Er ist verpflichtet, die verursachten Schäden unverzüglich dem Parkplatz Eigentümer anzuzeigen. Entstandene Schäden sind im Haupt- und Personalamt, Allgemeine Verwaltung, Block D, Zimmer 305, Telefon 154, zu melden. Außerhalb der Öffnungszeiten ist eine Meldung nur per E-Mail an Post.AVW@wl.thueringen.de möglich.

Es gilt die StVO. Es darf nur im Schritttempo gefahren werden.

Ohne Gewähr für weitere Bestimmungen auf dem Parkplatz ist insbesondere verboten:

- das Verlassen der Fahrflächen zum Zweck der Wegabkürzung;
- die Lagerung jeglicher Gegenstände;
- das unnötige Laufenlassen und Ausprobieren der Motoren;
- das Abstellen von Fahrzeugen mit undichtem Tank oder Ölwanne;
- das Abstellen von nicht zugelassenen Fahrzeugen (ausgenommen Fahrzeuge zum Zweck der Zulassung/ Ummeldung o. ä.);
- die Reinigung von Fahrzeugen sowie die Durchführung von Reparaturen

Die Reinigung des Parkplatzes erfolgt durch den Parkplatz Eigentümer, jedoch sind Verunreinigungen, die der Parker zu verantworten hat, unverzüglich von ihm zu beseitigen. Anderenfalls ist der Parkplatz Eigentümer berechtigt, diese Verunreinigung auf Kosten des Parkers beseitigen zu lassen.

Dem Ersuchen des Personals des Parkplatz Eigentümers muss entsprochen werden, da diese Personen nach der Parkplatzordnung handeln. Es wird gebeten, eventuelle Beschwerden unverzüglich dem Parkplatz Eigentümer vorzutragen.

6. Entfernung – Verwertung des Fahrzeuges

Der Parkplatz Eigentümer kann auf Kosten des Parkers das von ihm abgestellte Fahrzeug vom Parkplatz abschleppen lassen, wenn das abgestellte Fahrzeug u. a. durch undichten Tank, Vergaser, Ölwanne oder durch andere Mängel den Parkplatz verunreinigt bzw. dessen Betrieb gefährdet.

Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten trägt der Parker/ Fahrzeughalter.

7. Gleichstellungsklausel

Die verwendeten Begriffe gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

8. Inkrafttreten

Die Parkplatzordnung tritt am **01. Oktober 2018** in Kraft.

Apolda,

26.9.2018

Schmidt-Rose
Landrätin